

AMTLICHE MITTEILUNGEN

VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT PADERBORN AM.UNI.PB

AUSGABE 66.25 VOM 4. JULI 2025

SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER BESONDEREN BESTIMMUNGEN DER PRÜFUNGSORDNUNG FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG GERMANISTISCHE LITERATURWISSENSCHAFT DER FAKULTÄT FÜR KULTURWISSENSCHAFTEN AN DER UNIVERSITÄT PADERBORN

VOM 4. JULI 2025

**Satzung zur Änderung der Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Germanistische Literaturwissenschaft der Fakultät für Kulturwissenschaften
an der Universität Paderborn
vom 4. Juli 2025**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Universität Paderborn die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Germanistische Literaturwissenschaft an der Universität Paderborn vom 14. Juni 2019 (AM.Uni.Pb 47.19) werden wie folgt geändert:

Nach § 41 „Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Veröffentlichung“ wird folgender § 42 angefügt:

**§ 42
Auslaufregelungen**

- (1) Der Masterstudiengang Germanistische Literaturwissenschaft wird zum 01.04.2029 aufgehoben. Einschreibungen in das erste Fachsemester des Masterstudiengangs Germanistische Literaturwissenschaft sind letztmalig zum Wintersemester 2025/26 möglich. Im Sommersemester 2028 werden letztmalig Lehrveranstaltungen für Studierende des Masterstudiengangs Germanistische Literaturwissenschaft angeboten. Die Masterprüfung einschließlich Wiederholungsprüfungen können Studierende letztmalig im Wintersemester 2028/29 ablegen.
- (2) In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag besondere Auslaufregelungen beschließen. Prüfungen können jedoch nicht mehr nach dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt stattfinden.

Artikel II

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn (AM.Uni.Pb.) veröffentlicht.
- (2) Gemäß § 12 Absatz 5 HG kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Ordnung gegen diese Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
 2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Kulturwissenschaften vom 4. Juni 2025 und der Rechtmäßigkeitsprüfung durch das Präsidium der Universität Paderborn vom 18. Juni 2025.

Paderborn, den 4. Juli 2025

Der Präsident
der Universität Paderborn

Professor Dr. Matthias Bauer

HERAUSGEBER
PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100
33098 PADERBORN

[HTTP://WWW.UNI-PADERBORN.DE](http://WWW.UNI-PADERBORN.DE)